

Beilage 1378/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Einhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Öö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - Öö. FIUGG 2008)

[Landtagsdirektion: L-276/5-XXVI,
miterledigt **Beilage 1268/2007**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

§ 64 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2007, regelt, dass Unternehmer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für amtliche Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Die Höhe der Gebühr ist, soweit sie nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG durch die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend festgelegt wird, von den Ländern festzusetzen.

Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach § 64 Abs. 4 LMSVG die Gebühren für Betriebe, die mehr als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, festzusetzen.

Zu § 64 LMSVG (XXII. GP, RV 797) wird im Besonderen Teil der Regierungsvorlage erläutert: "Die bisherige Festlegung der Gebühren durch die Landesregierung führte zu unterschiedlichen Berechnungen und Höhen in Österreich. Um eine Einheitlichkeit und damit Wettbewerbsgleichheit zu erreichen, werden diese Gebühren mit Verordnung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt. Die Festlegung bezieht sich nur auf jene Betriebe, bei denen auf Grund des großen Produktionsumfangs von einheitlichen Berechnungsbedingungen ausgegangen werden kann. Als Basis dienen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Für Kleinbetriebe soll so wie bisher die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen. Damit kann der unterschiedlichen Struktur dieser Kleinbetriebe entgegen gekommen werden."

Im Öö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 werden daher alle erforderlichen Regelungen für die Einhebung der Landesabgabe erlassen (z.B. Abgabentatbestände entsprechend dem LMSVG, Abgabenbehörde, Fälligkeit, Verrechnungsstelle). Hinsichtlich der Höhe der Abgabe erfolgt jedoch eine Beschränkung auf jenen Bereich, der nicht durch den Bund zu regeln ist.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erforderliche Regelungen zur Einhebung der Gebühr,

- Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit einem minder großen Produktionsumfang für die unterschiedlichen Tätigkeiten,
- betreffend Gebührenvorschreibung: Abschaffung der Zahlungsaufforderung, ohne von der im LMSVG vorgesehenen Möglichkeit der Vorschussleistungen Gebrauch zu machen,
- Weiterbestand einer Verrechnungsstelle, aber Veränderung der Bezeichnung "Fleischuntersuchungs-Ausgleichskasse".

II. Kompetenzgrundlagen

Nach § 7 Abs. 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem Bund vorbehalten bleibt. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 64 Abs. 2 LMSVG werden die Gebühren zu Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Nach § 64 Abs. 4 LMSVG hat sich der Bund die Festsetzung bestimmter Gebühren vorbehalten. Zudem hat er im § 64 Abs. 3 LMSVG eine Grundsatzbestimmung u.a. betreffend die Gebührenhöhe für den verbleibenden Bereich erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Rechtslage lassen sich erst dann abschätzen, wenn die Gebührenverordnung des Bundes für die "Großbetriebe" erlassen wurde. 90 % der Schlachtungen von Schweinen und Rindern (jährlich werden ca. 210.000 Rinder und 2 Millionen Schweine geschlachtet) erfolgt in solchen "Großbetrieben". Bei der Schlachtung von Schafen ist das Verhältnis umgekehrt, fällt aber insgesamt nicht so ins Gewicht (ca. 10.000 pro Jahr).

Durch den Entfall der Zahlungsaufforderung wird es zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands kommen.

Da gemäß § 25 LMSVG (in Kraft seit Jänner 2006) eine Übertragung der Untersuchungen für den Schlachttier- und Fleischbereich an die Gemeinden ausgeschlossen ist, hat dieses Landesgesetz keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Einschlägige Regelungen über Gebühren für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sind in den Artikeln 26 bis 30 sowie in den Anhängen IV bis VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ABl. Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) festgelegt. Diese sind insbesondere auch bei der Erstellung der Gebührenverordnung zu beachten.

Weiters bei der Verordnungserlassung zu berücksichtigen ist die Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 vom 22.12.2005, S. 60).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Der Unternehmer hat für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (inklusive erforderliche Probenahmen und Trichinenuntersuchung) für die in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Untersuchung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs genannten Tierarten, die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben und Rückstandskontrollen gemäß dem 4. und 5. Abschnitt des LMSVG Gebühren zu entrichten.

Diese Gebühren sind gemäß § 64 LMSVG Landesabgaben, sodass die Einhebung, Verwaltung und Festsetzung vom Landesgesetzgeber zu regeln ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LMSVG zu beachten sind. Lediglich die Festsetzung der Höhe der Gebühren für "Großbetriebe" erfolgt gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG durch den Bund.

Für Betriebe mit einem mindergroßen Produktionsumfang wird die Höhe der Gebühr von der Landesregierung festgesetzt. In Vorgesprächen mit dem Bund hat sich ergeben, dass die Bundesverordnung eine Zeitgebühr vorsehen wird.

Zu Abs. 3 Z. 1 ist anzumerken, dass hier z.B. eine Gebühr festgelegt werden kann, wenn eine Schlachtung durchgeführt werden soll, das Tier tatsächlich aber nicht geschlachtet wird.

Abs. 5 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht der bisher geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 1 Oö. FIUGG 1997). Zum Begriff des gebührenpflichtigen Unternehmers wird die Definition des Bundes im LMSVG bzw. in der Kontrollgebührenverordnung übernommen.

Das Ende der Untersuchung ist mit der Genusstauglichkeitskennzeichnung und das Ende der Kontrolle mit der Beendigung des Kontrollberichts gegeben. Bei einer reinen Lebendtieruntersuchung ist das Ende der Untersuchung die Erteilung oder Versagung der Schlachterlaubnis.

Abs. 2: § 64 Abs. 3 LMSVG sieht die Möglichkeit von Vorschussleistungen durch die Unternehmer vor. Von dieser Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. Es wird jedoch von der bisherigen Zahlungsaufforderung mit einem einmonatigen Zahlungsziel abgegangen.

Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage, Abs. 4 ergibt sich aus § 64 Abs. 3 LMSVG.

Abs. 5 und 6 regeln den Fall, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Jahr nach den Gebühren des Landes abgerechnet wird, tatsächlich aber einen Durchsatz hat, der unter das Regime des § 64 Abs. 4 LMSVG fällt, und den umgekehrten Fall. In solchen Fällen müssen die Gebühren neu vorgeschrieben und Guthaben ausgezahlt bzw. Schulden eingefordert werden.

Zu § 4:

§ 64 Abs. 2 LMSVG bestimmt die Gebühren als Landesabgaben. § 48 Abs. 1 Z. 1 Oö. LAO 1996 legt die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde fest.

Bereits mit dem FIUGG 1997 hat der Landesgesetzgeber nicht mehr das AVG 1991 und das VVG, sondern die Oö. Landesabgabenordnung als Verfahrensvorschrift festgelegt. Diese Regelung soll beibehalten werden.

Zu § 5:

§ 35 LMSVG normiert die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben. Nach § 8 Abs. 2 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO), BGBl. II Nr. 109/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 82/2007 haben die Untersuchungsorgane über jede amtliche Kontrolle die im Abs. 2 Z.1 bis 3 angegebenen Daten jedenfalls aufzuzeichnen und zu melden. Im Entwurf der Kontrollgebührenverordnung des Bundes sind Aufzeichnungspflichten betreffend der vom Bund festzusetzenden Gebühren vorgesehen. In der Landesverordnung sind entsprechende Pflichten für die vom Land festzusetzenden Gebühren zu verankern.

Weiters haben die Aufsichtsorgane schon nach dem geltenden Fleischuntersuchungsgebührengesetz diverse Meldepflichten, damit eine Gebührenabrechnung erfolgen kann. Solche Melde(Vorlage-)pflichten werden auch in Zukunft erforderlich sein, um die Gebühren möglichst rasch vorschreiben und abrechnen zu können. Da es sich hier um eine notwendige Bestimmung zur Verrechnung der Landesabgaben handelt, trifft die Pflicht sämtliche Aufsichtsorgane, unabhängig ob in Groß- oder in Kleinbetrieben untersucht wurde.

Abs. 2 und 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 6:

Der Begriff "Fleischuntersuchungs-Ausgleichskasse" soll nicht mehr verwendet werden, weil ein Ausgleich im bisherigen Sinn nicht mehr stattfindet.

Abs. 2 Z. 3 entspricht § 64 Abs. 5 LMSVG, wobei in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2007) Folgendes ausgeführt wird: "Es wird klargestellt, dass der Landeshauptmann bezüglich Aus- und Weiterbildung nur jene Kosten zu

tragen hat, die gemäß § 29 LMSVG auch tatsächlich erforderlich sind, wobei als Ausbildung keinesfalls das Studium angesehen werden kann."

Zu § 7:

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft, weil mit diesem Zeitpunkt § 47 Fleischuntersuchungsgesetz, auf dem das bisherige Oö. FIUGG 1997 beruht, außer Kraft tritt. Mit dem In-Kraft-Treten des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2008 tritt das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 1997 außer Kraft. Die bis dahin geltende Rechtslage ist noch auf Abgabentatbestände anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2008 verwirklicht werden.

Da die Landesregierung zwischen Gesetzesbeschluss und Verordnungserlassung einen gewissen zeitlichen Spielraum benötigt, ist es im Hinblick auf den Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses erforderlich, Übergangsbestimmungen vorzusehen, damit keine Lücke im Gebührensystem entsteht und eine Rechtsgrundlage für die Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie die Entschädigung der Aufsichtsorgane vorhanden ist.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt,

- 1. die Beilage 1380/2007 möge in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufgenommen werden und**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Einhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - Oö. FIUGG 2008) beschließen.**

Linz, am 4. Dezember 2007

Hingsamer

Obmann

Kapeller

Berichterstatter

Landesgesetz

über die Einhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

(Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - Oö. FIUGG 2008)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gebühren

Das Land Oberösterreich erhebt Gebühren für

1. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 226 vom 25.6.2004, S. 83) genannten Tierarten,
2. die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben gemäß Abschnitt 4 des Lebensmittelsicherheits-

und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I. Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 24/2007 (LMSVG) und

3. Rückstandskontrollen gemäß § 64 Abs. 1 LMSVG.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Landesregierung hat die Höhe der Gebühr durch Verordnung festzusetzen, soweit nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG die Bundesministerin oder der Bundesminister zuständig ist.

(2) Die Höhe der Gebühr ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere, die unterschiedlichen Tätigkeiten und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) festzusetzen. Sie darf höchstens kostendeckend sein.

(3) In der Verordnung können insbesondere festgelegt werden:

1. für jede Untersuchung oder Kontrolle ein jedenfalls zu entrichtender Mindestbetrag,
2. Zuschläge für Schlachtungen zu bestimmten Zeiten bzw. an Wochenend- oder Feiertagen,
3. Zuschläge für die Entnahme, den Versand und die Untersuchung von Proben,
4. Zuschlag für die Trichinenuntersuchung,
5. Gebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands.

(4) In der Verordnung können für Schlachtungen in geringem Ausmaß Pauschalgebühren festgelegt werden.

(5) Vor Erlassung der Verordnung hat die Landesregierung die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte sowie den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und den Oö. Gemeindebund anzuhören.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige Unternehmerinnen und Unternehmer sind solche, in deren Betrieben Tätigkeiten gemäß § 1 durchgeführt werden. Die Gebührenpflicht der Unternehmerin oder des Unternehmers entsteht mit dem Ende der Untersuchung oder Kontrolle.

(2) Die Gebühren sind der gebührenpflichtigen Person von der Landesregierung durch Bescheid vorzuschreiben. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach den Gebührentatbeständen aufzuschlüsseln.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids gemäß Abs. 2 fällig.

(4) Eine direkte Verrechnung zwischen der gebührenpflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

(5) Stellt die Abgabenbehörde nach Ablauf eines Jahres fest, dass ein Betrieb, dem Gebühren nach der Gebührenverordnung der Landesregierung

vorgeschrieben wurden, die Schwelle gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG überschritten hat, oder, dass ein Betrieb, dem Gebühren nach der Gebührenverordnung des Bundes vorgeschrieben wurden, diese Schwelle nicht erreicht hat, hat sie die Höhe der Gebühr für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Die neu berechnete Gebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sich zur ursprünglichen Gebühr ein Unterschiedsbetrag ergibt. Die Bescheide betreffend die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres treten mit Zustellung des neuen Gebührenbescheids außer Kraft.

(6) Ergibt sich aus dem Bescheid nach Abs. 5 nach Abzug der für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres bereits geleisteten Zahlungen eine Gebührenschuld, so werden diese Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Ergibt sich hingegen für das abgelaufene Kalenderjahr ein Guthaben, ist dies innerhalb eines Monats der gebührenpflichtigen Person zu überweisen. Eine allfällige Gebührenschuld oder ein allfälliges Guthaben ist im Bescheid nach Abs. 5 gesondert auszuweisen.

§ 4

Behörde

(1) Abgabenbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch Einzelmitglied.

(2) Auf das Verfahren findet die Oö. Landesabgabenordnung - Oö. LAO 1996 - Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflichten und Entschädigung der Aufsichtsorgane

(1) Die Landesregierung hat in der Verordnung gemäß § 2 die für die Berechnung der Gebühren gemäß § 2 erforderlichen Aufzeichnungspflichten festzulegen. Weiters hat die Landesregierung in dieser Verordnung die Meldepflichten der Aufsichtsorgane festzulegen, um eine möglichst rasche Vorschreibung und Verrechnung der Gebühren zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat in der Verordnung gemäß § 2 die Entschädigung der Aufsichtsorgane festzulegen. Diese besteht aus:

1. einer dem Arbeits- und Zeitaufwand angemessenen Entlohnung,
2. einer Wegentschädigung,
3. dem nachgewiesenen Sachaufwand gemäß Abs. 3.

(3) Bei der Festsetzung der Wegentschädigung ist auf die Entfernung vom Wohnort des Aufsichtsorgans zur Untersuchungsstelle und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Unter Sachaufwand ist zu verstehen:

1. Untersuchungsbehelfe und -geräte sowie Reagenzien für die Trichinenschau,
2. die für die Tauglichkeitskennzeichnung benötigten Materialien,
3. Behältnisse für die Entnahme und Versendung von Proben einschließlich der Versandkosten.

§ 6

Verrechnungsstelle

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung wird eine Verrechnungsstelle, der keine Rechtspersönlichkeit zukommt, eingerichtet, die den Ertrag aus den Gebühren zu verwalten und zweckgebunden zu verwenden hat.

(2) Von der Verrechnungsstelle gemäß Abs. 1 sind folgende Kosten abzudecken:

1. die Kosten für die Entschädigung der Aufsichtsorgane,
2. die Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchung und sonstiger Untersuchungen,
3. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane im Sinn des § 29 Abs. 1 und 2 Z. 2 LMSVG,
4. die Kosten für die Ausgabe der Formblätter,
5. die Kosten für die Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur mikrobiologische Fleischuntersuchung oder zu sonstigen Untersuchungen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 1997 - Oö. FIUGG 1997, LGBl. Nr. 79/1996, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/2002, nach Maßgabe des Abs. 3 außer Kraft. Es ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich bis zum 31. Dezember 2007 ereignet haben.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden; sie dürfen aber frühestens mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

(3) Wurde bis zum 1. Jänner 2008 keine Verordnung gemäß § 2 erlassen, gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 2 folgende Übergangsbestimmungen:

1. auf Gebührentatbestände gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 finden die Gebühren nach der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 1997, LGBl. Nr. 116/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 133/2001 Anwendung,
2. die Entschädigung der Aufsichtsorgane ist nach den Bestimmungen der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 1997, LGBl. Nr. 116/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 133/2001 zu berechnen,
3. die Aufsichtsorgane haben die Meldepflichten nach § 4 des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 1997 einzuhalten, weiters haben sie die Aufzeichnungen nach dieser Bestimmung zu führen, soweit nicht die Aufzeichnungen nach den Rechtsvorschriften des Bundes zu führen sind.